

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.10.1983

Geschäftszahl

83/06/0090

Rechtssatz

Der jenseits der öffentlichen Verkehrsfläche befindliche Nachbar kann durch die Errichtung einer Lkw-Garage in einem Wohnhaus, welches nicht gewerblichen Zwecken dient, nicht in einem Recht nach § 6 Abs 10 BauG verletzt sein, weil dieser Verwendungszweck weder eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung noch eine Gefährdung des Nachbarn erwarten lässt.